



Gesuchsunterlagen für den Erwerb einer Hauptwohnung vor Zuzug in die Schweiz

01. Schriftliches Gesuch um Feststellung der Bewilligungspflicht

Schreiben an das *Amt für Gemeinden und Bürgerrecht, Grundbuchaufsicht, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen*, aus dem hervorgeht, dass um Feststellung der Bewilligungspflicht ersucht wird.

02. Vertrag

Öffentlich beurkundeter Vertrag über den Grundstückerwerb oder ein vom Grundbuchamt ausgearbeiteter Vertragsentwurf (Kopie ausreichend).

03. Grundrisspläne

Grundrisspläne sämtlicher Geschosse des Wohnhauses bzw. der Wohnung mit Angabe der Grundstücknummer(n) und der gesamten Nettowohnfläche in Quadratmetern.

04. Schriftliche Erklärungen der erwerbenden Person,

- a) zu welchem Zweck der Grundstückerwerb erfolgt;
- b) um wie viele Wohneinheiten es sich handelt;
- c) ob ihr, ihrem/ihrer Ehegatten/in, ihrer/ihrer eingetragenen Partner/in oder einem Kind unter 18 Jahren ein Grundstück in der Schweiz gehört. Falls die erwerbende Person keine Kinder hat, ist dies zu erklären;
- d) innert welcher Frist der Lebensmittelpunkt in das Erwerbsobjekt verlegt wird. Falls der Umzug nicht sofort nach dem Eigentumserwerb erfolgt, ist dies zu begründen. Sind vor dem Einzug Neu- oder Umbauarbeiten vorgesehen, sind die Baupläne mit Massangaben sowie eine Beschreibung des geplanten Vorhabens (inkl. Terminplan mit folgenden Terminen: Baueingabe, Baubeginn, Fertigstellung, Nutzungsbeginn, sofern nicht bereits erfolgt) einzureichen.

05. Aufenthaltsbewilligung der erwerbenden Person

Aufenthaltsbewilligung oder provisorische Bewilligung des Migrationsamtes des Kantons St.Gallen (Kopie ausreichend).

06. Passkopie der erwerbenden Person

07. Zustelladresse in der Schweiz

Hat die veräussernde und/oder die erwerbende Person Wohnsitz im Ausland, ist eine Zustelladresse in der Schweiz oder ein Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bezeichnen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Unterlagen (mit Ausnahme der Ziffern 2, 5 und 6) durch alle Gesuchsteller original zu unterzeichnen und per Post einzureichen sind.

Die Grundbuchaufsicht als kantonale Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Laufe des Verfahrens weitere Unterlagen einzufordern. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.